

schaftlich arbeitenden Juristen, der an der Fortbildung des Rechtes arbeitet und Vorschläge, aber nicht bindende Vorschriften machen will.¹ Hier zeigt sich deutlich, daß Marculf eine Neugestaltung oder Ergänzung des überlieferten Stoffes im Auge hat, wie er das bei der Darlegung seiner Arbeitsmethode bereits erklärt hatte², und wie das auch mit den Ergebnissen der Untersuchung KRUSCHS über Marculfs Verhältnis zu seinen Vorlagen zusammenstimmt.³ Neben der Weiterbildung und Neugestaltung der Formeln hat aber Marculf praktische Ziele im Auge, denn er bemerkt, daß er den Formeln Überschriften gegeben habe und ein Inhaltsverzeichnis angefertigt habe *ut facilius quod voluerit a querenti in antea scripto reperiantur* (Form. S. 37¹⁶), damit charakterisiert er seine Sammlung als Nachschlagewerk für die Kanzlei, denn als Benutzer in diesem Sinne können nur Notare in Frage kommen.⁴ Von irgendeiner andern Bestimmung außer für diese Kanzleizwecke ist in der Einleitung keine Rede mit Ausnahme einer einzigen Stelle, in der Marculf sein großes Werk tatsächlich für den Kinderunterricht zu bestimmen scheint, und die von ZEUMER und allen seinen Nachfolgern zum Eckstein ihrer Auffassung über Marculf gemacht worden ist.⁵ Marculf erklärt, daß er seine Sammlung bestimmt habe *ad exercenda initia puerorum* (Form. S. 37⁹). Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß äußere und innere Gründe dagegen sprechen, Marculf habe sein Buch für derartige Zwecke bestimmt. Um aber auch dieser Wendung ihren richtigen Platz anzuweisen, ist es nur nötig, sie im Zusammenhang zu betrachten. Die ganze Stelle lautet: *Scio enim, multos fore, et vos et alios prudentissimos viros et eloquentissimos ac rethores et ad dictandum peritos, qui ista, si legerint, pro minima . . . reputabunt . . . Sed ego non pro talibus viris, sed ad exercenda initia puerorum. ut potui, aperte et simpliciter scripsi* (Form. S. 37⁶). Übersieht man diesen Satz, so ergibt sich sofort, daß es sich hier nicht um die Angabe des sachlichen Zweckes der Arbeit handelt, sondern um Bescheidenheitsfloskeln, wie sie zu allen Zeiten bei Widmungsbriefen und Vorreden zu wissenschaftlichen Werken in mehr oder weniger geschickter Form üblich sind. Bei Marculf ist schon einmal die Neigung zu derartigen

¹) Die Folgerungen, die ZEUMER NA. 11, 311 an diese Stelle knüpft, sind daher abzulehnen. ²) Vgl. S. 100. ³) Vgl. S. 90. ⁴) Auch die Überschriften für die eigentlichen Formelteile sind eine direkte Kanzleianweisung. ⁵) Vgl. S. 95f.